

Juristisch notwendige Einschränkungen bei der Übersetzung von internationalen Rechtstexten am Beispiel der Europäischen Menschenrechtskonvention

Françoise König
Bundesamt für Justiz,
Sektion Menschenrechte und Europarat

I. Einführung

Zuerst möchte ich dem Übersetzer-, Terminologen- und Dolmetscher-Verband danken, dass er mir als Juristin die Gelegenheit gegeben hat, Ihnen heute die Sichtweise der Juristen bei der Übersetzung von Rechtstexten näher zu bringen und Ihnen diese vielleicht verständlich zu machen. Dabei möchte ich gleich eingangs betonen, dass ich nicht als Übersetzerin tätig bin und deshalb nicht eine wissenschaftlich abstrakte Abhandlung über das Thema vortragen kann. Vielmehr werde ich berichten, wie die Staatengemeinschaft bei der Übersetzung von internationalen Verträgen, insbesondere in die deutsche Sprache, vorgeht. Ferner werde ich aufzeigen, wie die Juristen einen Gesetzestext anwenden und auslegen. Ich denke, dass Sie aus diesem kurzen juristischen Exkurs ersehen können, welches die Sichtweisen, Probleme und Lösungsmethoden der Juristen im Umgang und in der Anwendung von internationalen Rechtstexten sind, und welche Konsequenzen sich daraus für die Übersetzung ergeben. An einzelnen Beispielen aus der Übersetzungsarbeit der Europäischen Menschenrechtskonvention möchte ich diese Probleme und deren Lösung veranschaulichen.

Der Unterschied der Fachübersetzung zur literarischen Übersetzung liegt vor allem darin begründet, dass die Fülle der Sprachmöglichkeiten in der fachlichen Kommunikation auf einige funktionale Präferenzen eingeschränkt ist. Die Fachtexte sind nicht unspezifisch offen, sondern rezipientenorientiert für bestimmte Empfänger verfasst. Die Problematik der Rechtssprache liegt darin, dass sie zwei unterschiedliche Adressaten hat, den Juristen und den Rechtsbefolger. So findet der Übersetzer in juristischen Texten ein spezifisches

Miteinander von exakten juristischen Termini und allgemeinen Begriffen vor, die bei internationalen Verträgen im Horizont unterschiedlicher Rechtsordnungen stehen. Der Übersetzer hat die schwierige Aufgabe, diese Verständnisbarrieren formulierend zu überbrücken.

Daher sind für die Übersetzung von Gesetzestexten sowohl methodische und linguistische Kenntnisse als auch fachliche, das heisst juristische Grundkenntnisse notwendig. So sind innerhalb der Bundesverwaltung bei der Übersetzung von Rechtstexten Übersetzer *und* Juristen am Werk. Für die Übersetzung von internationalen Vereinbarungen über Menschenrechte konsultiert daher unsere Sektion im Bundesamt für Justiz, bestehend aus Juristen und Spezialisten auf dem Gebiet der Menschenrechte, den Sprachendienst der Bundeskanzlei. Auf internationaler Ebene nehmen die Juristen, oftmals begleitet von den Sprachendiensten, an den sogenannten Internationalen Übersetzungskonferenzen teil. An solchen Konferenzen, aber bereits schon auf der innerstaatlichen Ebene, habe ich die Erfahrung gemacht, dass die Einwände der Juristen gegen einen sprachlich unbestrittenermassen perfekten und schönen Text auf der Seite der Übersetzer oftmals zu einem gewissen Missfallen geführt haben.

II Allgemeine Bemerkungen zu internationalen Vereinbarungen

1. Zweisprachig verfasste internationale Vereinbarungen

Bis zum 18. Jahrhundert wurden internationale Verträge nur in einer Sprache, dem Lateinischen, verfasst. Die lateinische Sprache als Vertragssprache zwischen verschiedenen Staaten wurde später von der französischen abgelöst. Seit längerer Zeit kann eine internationale Vereinbarung gleichzeitig in verschiedenen Sprachen abgefasst werden. Die Europäische Menschenrechtskonvention zum Beispiel wurde 1950 in den Originalsprachen Französisch und Englisch verfasst. Die verschiedenen originären Sprachfassungen werden als in gleicher Weise für juristisch verbindlich, das heisst authentisch, erklärt. Solche Erklärungen befinden sich meist in den Schlussklauseln der Verträge. Beispielsweise bestimmt die Schlussklausel der Europäischen Menschenrechtskonvention, dass der englische und französische Text in gleicher Weise authentisch sind. Für den Übersetzer oder die Übersetzerin bedeutet dies, dass sie beide Sprachfassungen berücksichti-

gen müssen. Dies ist deshalb besonders wichtig, da die Originaltexte sprachlich nicht immer übereinstimmen. Für den Fall sprachlicher Abweichungen bestimmen einzelne internationale Verträge selbst, welche Vertragssprache bei Abweichungen die Massgebende ist. Andere Verträge – so auch die Europäische Menschenrechtskonvention – kennen solche Regelungen nicht. Falls sprachliche Bedeutungsunterschiede zwischen den authentischen Texten bestehen, ist der Text verbindlich, der am besten mit Ziel und Zweck des Vertrages in Einklang zu bringen ist.

Als Beispiel ist ein Satz von Art. 6 Abs. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu nennen, der das Recht auf ein *fair*es Verfahren garantiert:

Art. 6 par. 3

Tout accusé a droit notamment à:

a) être informé, dans le plus court délai, dans une langue qu'il comprend...

Art. 6 par. 3

Everyone charged with a criminal offence has the following minimum rights:

a) to be informed promptly, in a language which he understands...

Der 1. Satz von Art. 6 Abs. 3 leitet eine Aufzählung der Rechte einer angeklagten Person ein, die in den nachfolgenden Buchstaben festgehalten werden. Auf französisch lautet er wie folgt: "*Tout accusé a droit notamment à ...*", auf englisch: "*Everyone charged with a criminal offence has the following minimum rights*". Diese sprachliche Divergenz wurde in der bisherigen deutschen Übersetzung beibehalten und wie folgt übersetzt: "*Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text) insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte:*" Der deutsche Sprachendienst schlug im Rahmen der Neuübersetzung vor, von *Mindestrechten* zu sprechen, die einem Angeklagten zustehen. Geeinigt hat man sich dann aber auf die Übersetzung: "*Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:...*".

Mit dieser Lösung wollte man hervorheben, dass dem Angeklagten auch andere Rechte durch nationale Gesetze zustehen sollen, dass aber jeder Staat zumindest die in Art. 6 der Konvention erwähnten Rechte garantieren muss. Mit der wörtlichen Übersetzung des französischen mit "*Jeder Angeklagte hat insbesondere die folgenden Rechte*", würde die Gefahr bestehen, dass dieser Satz so ausgelegt würde, dass die Staaten verpflichtet sind, nur gerade die in Artikel 6 erwähnten Rechte

der Angeklagten zu schützen. Dabei ist aber gerade das Gegenteil Ziel und Zweck der Menschenrechtskonvention. Dem Einzelnen soll ein möglichst wirksamer Rechtsschutz gewährt werden und die Mitgliedstaaten sind in Artikel 6 gehalten, den einzelnen Personen ein möglichst faires Verfahren zu garantieren. Der englische Text gibt dieses Anliegen deutlicher wieder als der französische.

2. Juristische Bedeutung von Übersetzungen internationaler Vereinbarungen

Tritt die Schweiz einem völkerrechtlichen Vertrag bei, der dem Referendum untersteht oder für die Schweiz von besonderem Interesse ist, muss dieser, damit er innerstaatlich verbindlich wird, in den Amtssprachen publiziert werden. Diese amtlichen Übersetzungen besitzen nun aber keine völkerrechtliche Verbindlichkeit. Die Übersetzungen sind aufgrund ihres Zweckes als dokumentarische Übersetzungen nur im Zusammenhang mit der Textvorlage gültig. Sie dienen als Verständnishilfe im innerstaatlichen Verkehr.

3. Ausarbeitung von übereinstimmenden Übersetzungen durch gleichsprachige Mitgliedstaaten am Beispiel der Europäischen Menschenrechtskonvention

Wie bereits erwähnt, wurde die Europäische Menschenrechtskonvention in den Originalsprachen französisch und englisch verfasst. Eine völlig übereinstimmende deutsche Übersetzung, die für jeden deutschsprachigen Mitgliedstaat Geltung hat, gab es bis anhin nicht. Die deutschsprachigen Staaten waren sich einig, dass ihre Übersetzungen teilweise unpräzise und umständlich verfasst waren und veraltete Formulierungen enthielten. Man kam überein, die Europäische Menschenrechtskonvention gemeinsam sprachlich zu überarbeiten. Hauptziel der Überarbeitung war die Beseitigung von Unstimmigkeiten, die Aktualisierung und die sprachliche Vereinfachung der Übersetzung. Gleichzeitig sollte der Wortlaut an Formulierungsweise, die in vergleichbaren völkerrechtlichen Übereinkünften verwendet wurden, angepasst werden.

Dieses Projekt wurde 1994 aktuell, als die Mitgliedstaaten des Europarates das 11. Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention verabschiedet haben. Mit diesem Protokoll wurde vereinbart, dass ab 1. November 1998 ein ständiger Gerichtshof in

Strassburg über die Einhaltung der in der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Rechte wachen soll. Dieser Gerichtshof wird die Europäische Kommission sowie den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die bis anhin die Kontrollorgane der Menschenrechtskonvention waren, ablösen. Die Ratifikation dieses 11. Protokolls hat zur Folge, dass die Konvention in den Mitgliedstaaten über weite Strecken neu publiziert werden muss. Diese Neupublikation nahmen sich die deutschsprachigen Mitgliedstaaten zum Anlass, das Projekt einer sprachlichen Überarbeitung der Europäischen Menschenrechtskonvention zu verwirklichen.

Grundlage für die Neuübersetzung der Konvention ist ein vom Sprachendienst des Deutschen Auswärtigen Amtes ausgearbeiteter Entwurf. In den Mitgliedstaaten wurde dieser Entwurf von den juristischen Spezialisten auf dem Gebiet der Menschenrechte überprüft und mit Änderungsvorschlägen versehen. Alle deutschsprachigen Staaten zogen zur innerstaatlichen Überprüfung des deutschen Entwurfes gleichzeitig ihre Sprachendienste bei.

Um die verschiedenen Änderungsvorschläge zu diskutieren und um eine einheitliche Lösung zu finden, kommen jeweils die gleichsprachigen Mitgliedstaaten eines Übereinkommens auf Internationalen Übersetzungskonferenzen zusammen. Die Delegationen der Staaten bestehen in der Regel einerseits aus Übersetzern und Übersetzerinnen, andererseits aus Spezialistinnen und Spezialisten entsprechend der in der Vereinbarung geregelten Materie. Als Spezialistin der Bundesverwaltung auf dem Gebiet der Menschenrechte hatte ich in diesem Jahr die Gelegenheit, an der Internationalen Konferenz zur Neuübersetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Fassung des 11. Zusatzprotokolls in Berlin teilzunehmen. Nebst der Schweiz nahmen an dieser Konferenz Deutschland und Österreich teil. Anhand der Probleme, die wir an dieser Konferenz zu lösen hatten, möchte ich Sie auf problematische Begriffe und Formulierungen aufmerksam machen, um Sie für juristische Probleme zu sensibilisieren.

III. Juristische Auslegung völkerrechtlicher Verträge und deren Bedeutung für die Übersetzung

Es ist aus juristischen Gründen entscheidend, dass der Übersetzer möglichst beim Wortlaut bleibt und es vermeidet, einem Originaltext

eine bestimmte Bedeutung zu geben. Ist der Originalwortlaut nicht klar oder gibt er allenfalls keinen richtigen Sinn, darf der Übersetzer nicht nach einem bestimmten Sinn suchen. Das einzelne Wort in der Originalsprache und seine eigentliche Bedeutung ist somit die wichtigste Grenze bei der Übersetzung. Dieser Umstand ist auf die juristische Auslegung von Gesetzestexten – und zwar nicht nur von internationalen juristischen Texten – zurückzuführen.

1. Grammatikalische Auslegungsmethode

Bei der Auslegung von völkerrechtlichen Verträgen, aber auch von innerstaatlichen Gesetzen, ist gemäss herrschender Lehre immer vom geschriebenen Wort auszugehen. Diese Methode nennt man in der Juristensprache die wörtliche oder grammatikalische Auslegungsmethode. Der Vertragstext ist die Grundlage, von der aus ein Vertragsbegriff oder eine Vertragsnorm auf einen Sachverhalt hin mit Hilfe der juristischen Auslegungsmethoden gleichsam "zu Ende zu denken" ist. Nach dieser grammatikalischen Methode ist ein Begriff gemäss seiner üblichen Bedeutung auszulegen. Dabei ist nicht ausschliesslich auf den allgemeinen, sondern unter Umständen auch auf den fachspezifischen Sprachgebrauch abzustellen. Zur Feststellung der üblichen Bedeutung ist der zur Zeit des Vertragsschlusses geltende Sprachgebrauch zugrunde zu legen, so dass Begriffswandlungen grundsätzlich unberücksichtigt bleiben. Bei der Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention wird diese Regel etwas aufgeweicht, indem die Weiterentwicklung des Menschenrechtsverständnisses auf nationaler und internationaler Ebene bei der Auslegung von Begriffen berücksichtigt wird. Es ist aber strikte der rechtsanwendenden Behörde vorbehalten, den Bedeutungswandel eines Begriffes zu berücksichtigen. Bei der Übersetzung eines Begriffes darf eine Begriffswandlung nicht beachtet werden.

Als Beispiel ist ein Begriff wiederum aus Artikel 6 zu nennen, der – wie bereits erwähnt – den Anspruch auf ein faires Verfahren regelt.

Art. 6 par. 1

... Le jugement doit être rendu publiquement, mais l'accès de la salle d'audience peut être interdit à la presse et au public pendant la totalité ou une partie du procès dans l'intérêt de la moralité, de l'ordre public ou de la sécurité nationale. ...

Art. 6 par. 1

... Judgement shall be pronounced publicly but the press and public may be excluded from all or part of the trial in the interests of morals, public order or national security. ...

Der zweite Satz des ersten Absatzes garantiert die Öffentlichkeit der Urteilsverkündung und nennt die Fälle, in welchen die Öffentlichkeit und "*la presse*", respektive "*the press*" von der Verhandlung ausgeschlossen werden können. Zweifellos fallen heute unter den Begriff der Presse nicht nur Zeitungen und sonstige Erzeugnisse der Druckerpresse, sondern auch Radio und Fernsehen. Würde der Artikel heute verfasst, würde man von *Medien* sprechen, passt dieser Begriff doch zur gegenwärtigen Situation. Die Juristen der verschiedenen Ländern kamen an der Übersetzungskonferenz aber überein, dass die Übersetzung noch den alten, engeren Begriff enthalten muss. Die Interpretation des Begriffs muss der Rechtsanwendung vorbehalten werden.

Wie weit einzelne Begriffe später ausgelegt werden können, zeigt Artikel 10, der die Meinungsäusserungsfreiheit garantiert, besonders deutlich.

Art. 10 par. 1

Toute personne a droit à la liberté d'expression. Ce droit comprend la liberté d'opinion et la liberté de recevoir ou de communiquer des informations ou des idées sans qu'il puisse y avoir ingérence d'autorités publiques et sans considération de frontière. ...

Art. 10 par. 1

Everyone has the right to freedom of expression. This right shall include freedom to hold opinions and to receive and impart information and ideas without interference by public authority and regardless of frontiers. ...

Schwierigkeiten bereiteten bei der Übersetzung des zweiten Satzes von Art. 10 der Begriff "*informations*", respektive "*information*". In der alten Übersetzung wurde er noch mit *Nachrichten* übersetzt. Wegen der später erfolgten Auslegung des Begriffes ist heute eine solche Übersetzung nicht mehr möglich. Die Strassburger Organe haben ihre Rechtsprechung zu diesem Begriff der Entwicklung der neuen Kommunikationsformen angepasst ohne aber die Art der geschützten Meinungsäusserung zu spezifizieren. Alle denkbaren Kommunikationsformen fallen heute unter den Schutz der Äusserungsfreiheit. Mündliche, schriftliche, gedruckte oder durch Zeichen übermittelte

Meinungen sind geschützt. Da der Begriff der Nachricht immer auch etwas Verständliches, Lesbares impliziert und z.B. bloss elektronische Daten ausschliessen würde, musste ein anderer Begriff gefunden werden. Neu werden heute die Informationen unter Schutz gestellt.

Der Begriff der "*idée*", respektive "*idea*", der auch von Artikel 10 geschützt wird, hat vor allem sprachliche Probleme aufgeworfen. Erst wollte man "*idée*" mit Gedankengut übersetzen, doch kam dabei die Frage auf, ob Gedankengut empfangen und *weitergegeben* werden könne. Man einigte sich mangels einer besseren Lösung darauf, den Begriff "*idée*" ganz wörtlich mit *Ideen* zu übersetzen, auch wenn wir uns im klaren waren, dass auch *Ideen* kaum empfangen oder weitergeleitet werden können. Doch das Argument, dass selbst bei einer sprachlich unbefriedigenden Lösung möglichst nahe am Text geblieben werden muss, war stärker.

In anderen Fällen ist weit weniger klar, wie ein Begriff zu verstehen ist, was er impliziert und welchem Bedeutungswandel er unterliegen wird. Hier ist es besonders wichtig, dass die Übersetzung nahe am Wortlaut bleibt, und der Rechtsanwendung die Auslegung des Begriffes überlässt. Zur Veranschaulichung ist auf Art. 5 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu verweisen.

Art. 5 let. e

... s'il s'agit de la détention régulière d'une personne susceptible de propager une maladie contagieuse, d'un aliéné, d'un alcoolique, d'un toxicomane ou d'un vagabond; ...

Art. 5 lit. e

... the lawful detention of persons for the prevention of the spreading of infectious diseases, of persons of unsound mind, alcoholics or drug addicts or vagrants; ...

Dieser Absatz enthält eine Aufzählung der Fälle, in welchen eine Person in Haft gehalten werden darf. Litera e nennt bestimmte Eigenschaften von Personen, bei deren Vorliegen ein Freiheitsentzug angeordnet werden kann. Da man heute auch in der Rechtsetzung besonders bestrebt ist, politisch korrekte Texte zu verfassen, das heisst möglichst geschlechtsneutrale Formulierungen und keine diskriminierenden Begriffe zu verwenden, war man sich einig, den Text hier nicht ganz wörtlich zu übersetzen. Es ist heute auf internationaler und nationaler Ebene verpönt, z.B. von *Geisteskranken*, statt von *psychisch kranken Personen* zu sprechen. Besonders schwierig

war es, eine politisch korrekte Übersetzung für "*vagabond*", respektive "*vagrant*" zu finden. Schaut man in Wörterbüchern nach, findet man unangebrachte Begriffe wie z.B. *Tramper*, *Stadtstreicher*, *Pendler*, *Gammler*, *Penner*, *Strolch*, *Clochard*, *Zigeuner* und so weiter. Der Vorschlag der Schweiz, "*vagabond*" z.B. mit *verwahrloster Person* zu übersetzen, was dem Schweizer Recht am ehesten entsprechen würde, wurde von den Juristen der übrigen Ländern abgelehnt, da er der Interpretation vorweggreifen würde. Denn ist ein *Vagabund* immer verwahrlost, ist zur Definition eines Vagabundes nicht vielmehr massgebend, dass die Person keinen festen Wohnsitz hat? Oder ist ein Vagabund eine Person, die keiner Arbeit nachgeht, von der Fürsorge abhängt oder gar bettelt? Geeinigt haben sich Übersetzer und Juristen auf den Begriff des *Landstreichers*, obwohl dieser Begriff auch negativ wirkt, nicht geschlechtsneutral und veraltet ist. Mit dieser Lösung wird aber der Wortlaut des Originaltextes am besten wiedergeben. Es wird Aufgabe der Rechtsanwendung sein, im Einzelfall zu überlegen, welche Personeneigenschaften unter diesen Begriff fallen.

2. Systematische Auslegungsmethode

Häufig ergibt sich die Bedeutung eines Begriffs erst aus dem systematischen Zusammenhang mit anderen Begriffen, in die er eingebunden ist. Massgebend für die Bedeutung eines Wortes oder einer Wortgruppe ist seine Stellung in einem Satz, in einem einzelnen Artikel oder in einem ganzen Abschnitt und auch im Gesamttext. Dabei ist unter Gesamttext nicht nur der regelnde Teil zu verstehen, sondern auch die Präambel eines Vertrages und seine Anlagen. Diese Methode nennt man die systematische Auslegungsmethode.

Als Beispiel ist Art. 5 Abs. 3 der Europäischen Konvention zu nennen, der sich mit der Dauer der Untersuchungshaft auseinandersetzt.

Art. 5 par. 3

Toute personne arrêtée ou détenue, [...], doit être aussitôt traduite devant un juge ou un autre magistrat habilité par la loi à exercer des fonctions judiciaires et a le droit d'être jugée dans un délai raisonnable, ou libérée pendant la procédure. ...

Art. 5 par. 3

Everyone arrested or detained [...] shall be brought promptly before a judge or other officer authorised by law to exercise judicial power and shall be entitled to trial within a reasonable time or to release pending trial. ...

Hier stimmen die beiden Originalfassungen einmal mehr nicht

überein. Der französische Text enthält das Recht einer inhaftierten Person, "*d'être jugée dans un délai raisonnable ...*", während die englische Variante bestimmt, dass diese "*shall be entitled to trial within reasonable time ...*". Gemäss dem französischen Text muss somit das Urteil innert angemessener Frist gefällt werden, während im englischen Text die Verfahrenseröffnung innert angemessener Frist erfolgen muss. Der Europäische Gerichtshof hat in einem Urteil in Anwendung der systematischen Auslegungsmethode, nämlich unter Berücksichtigung von Artikel 6, der u.a. einen Anspruch auf Erledigung eines Strafverfahrens in angemessener Frist gewährt, entschieden, dass die massgebende Zeitspanne mit Erlass des erstinstanzlichen Urteils endet. Übersetzt wurde somit die französische Variante, dass eine inhaftierte Person *also Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist* hat.

3. Teleologische Auslegungsmethode

Nach dieser Methode sind die Begriffe eines Vertrages gemäss seinem Ziel und Zweck auszulegen. Ziel und Zweck des Übereinkommens sind wiederum nach dem Wortlaut des Gesamttextes, also auch der Präambel zu ermitteln. Anwendungsbeispiel dieser Auslegungsmethode ist Artikel 6 Absatz 3, den ich als erstes Beispiel im Zusammenhang mit den divergierenden authentischen Texten genannt habe und der sich mit den Mindestrechten eines Angeklagten auseinandersetzt (vgl. Ziffer II.1.). Dort gelangte man zum Ergebnis, dass die englische Textvariante, wonach dem Angeklagten mindestens die Rechte von Artikel 6 zustehen müssen, Ziel und Zweck der Konvention am besten zum Ausdruck bringt.

4. Auslegung ganzer Sätze

Auf Schwierigkeiten dieser Art trifft man nicht nur bei einzelnen Begriffen. Oftmals stösst man auf ganze Sätze, die sprachlich schön und leserfreundlich übersetzt wurden, aber einer genauen juristischen Prüfung nicht standhalten, da das Risiko, dass der Satz eine Auslegung zulässt, die weiter oder in eine andere Richtung geht als der Originaltext, zu gross ist.

Unser Sprachdienst war zum Beispiel besonders darum besorgt,

einen für die Bürgerinnen und Bürger lesbaren Text zu verfassen. Er wollte, dass der Leser durch den Text direkt angesprochen wird und er aus dem Text klar erkennen kann, welche Rechte durch die Konvention garantiert werden. Dieses Ziel ist bei der originären Verfassung von Rechtstexten sicher immer zu befolgen, doch eignet sich diese Zielsetzung für Übersetzungsarbeiten nicht in jedem Fall.

Art. 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention zum Beispiel garantiert die Ehefreiheit wie folgt:

Art. 12

A partir de l'âge nubile, l'homme et la femme ont le droit de se marier et de fonder une famille selon les lois nationales régissant l'exercice de ce droit.

Art. 12

Men and women of marriageable age have the right to marry and to found a family, according to the national laws governing the exercise of this right.

Der Sprachdienst schlug vor, den Satz durch einen Strichpunkt zu unterteilen, und brachte folgende sprachlich schöne und schlanke Lösung vor: *"Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen; sie sind dabei an die innerstaatlichen Gesetze, die die Ausübung dieses Rechts regeln, gebunden."* Aus juristischen Gründen konnte diese Variante nicht befolgt werden. In ihr liegt die Gefahr, dass sie eine Auslegung zulässt, wonach die nationalen gesetzlichen Regelungen über die Eheschließung der Mitgliedstaaten eine besondere Rechtsstellung erhalten. Würde bei dieser Auslegung eine solche nationale Vorschrift verletzt, stellte dies gleichzeitig eine Verletzung der Konvention dar. Eine solche Auslegungsmöglichkeit muss unbedingt vermieden werden, weshalb die heutige Übersetzung, vielleicht etwas unübersichtlich und kompliziert lautet: *"Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben das Recht, nach den innerstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen."*

IV. Beispiele spezieller Übersetzungsprobleme bei internationalen Rechtstexten

1. Rechtsbegriffe

Das Problem bei der Übersetzung von internationalen Rechtstexten liegt im Umstand, dass die Übersetzungen zwar in gleichsprachigen Ländern zur Anwendung kommen, jedoch die Rechtsordnungen die-

ser Staaten nicht gleich ausgebildet sind. Insbesondere verwenden die verschiedenen Länder nicht dieselben Rechtsbegriffe. Ein juristischer Begriff darf daher nicht einfach mit einem aus der eigenen Rechtsordnung bekannten Rechtsbegriff übersetzt werden, da sonst eine falsche Identität suggeriert würde. In diesen Fällen hilft oft eine explikative Übersetzung, indem das Begriffswort möglichst beschreibend übertragen wird, auch wenn eine Formulierung entsteht, die nicht rechtssprachlich verankert, dafür aber verständlich ist.

Ein gutes Beispiel hierzu bildet der bereits einmal erwähnten Artikel 5, der das Recht auf Freiheit und Sicherheit schützt. Ein Kernbegriff dieser Bestimmung bildet die "*détention*", respektive "*detention*". Die Bedeutung dieses Begriffes darf nun also nicht aus der einzelstaatlichen Rechtssprache hergeleitet werden, sondern nur aus dem Übereinkommenskonzext. In der alten Übersetzung wurde die "*détention*" mit *Haft* übersetzt. Dies war nun aber den deutschen Juristen zu eng, da das Wort *Haft* nach deutschem Recht nicht alle der in der Vorschrift genannten Fallgestaltungen umfasst. Auch für die Schweizer Juristen war der Begriff der Haft keine Lösung, da zum Beispiel die Unterbringung in einer psychiatrische Anstalt juristisch keine Haft darstellt. Auch die Unterbringung von Minderjährigen zum Zweck einer überwachten Erziehung stellt juristisch gesehen in allen Ländern keine Haft dar. Nach langen Überlegungen einigte man sich auf den Begriff des *Freiheitsentzuges* für Österreich und die Schweiz. Deutschland konnte sich dieser Lösung nicht anschliessen, wählte aber den nahestehenden Begriff der *Freiheitsentziehung*. Im übrigen ist dies neben einer weiteren Ausnahme die einzige Textstelle, bei der Deutschland eine andere Lösung als die übrigen deutschsprachigen Länder gewählt hat.

2. Internationale Standardformulierungen

Standardformulierungen dienen zur Vereinfachung interner Informationen, weil sie durch den Rückgriff auf bereits vorliegende Formulierungen Gleichbleibendes indizieren. Der Übersetzer hat hier kaum eine Formulierungsfreiheit. Bei internationalen Abkommen sind bestimmte Konstruktionsmuster zu beachten. Es ist besonders wichtig, dass die gewählten Formulierungen dem Sprachgebrauch in anderen völkerrechtlichen Verträgen entsprechen. Im Interesse terminologischer Einheitlichkeit hat zum Beispiel das deutsche

Auswärtige Amt mehrsprachige "*Standardformulierungen für Vertragstexte*" im Bereich des Völkerrechts herausgegeben, die bei Übersetzungen zu verwenden sind. Eine entsprechende Sammlung gibt es meines Wissens in der Schweiz nicht. Doch selbstverständlich gilt auch bei uns die Regel, dass Textpassagen, die in verschiedenen Übereinkommen vorkommen, jeweils gleich zu übersetzen sind. Daher sind bei der Übersetzung immer auch andere Konventionen, die gleiche oder ähnliche Bereiche behandeln, beizuziehen.

Bei der Übersetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention waren zum Beispiel die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und der Internationale Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte zu beachten. Für einzelne Bestimmungen waren weitere internationale Vereinbarungen, die einen spezifischen Schutz von bestimmten Personen garantieren oder besondere Bereiche regeln wie z.B. die UN-Kinderkonvention, die Folterkonventionen der UNO und des Europarates oder das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung zu berücksichtigen.

Zum Beispiel verbietet die Europäische Menschenrechtskonvention die Folter in Art. 3 wie folgt:

Art. 3

Nul ne peut être soumis à la torture ni à des peines ou traitements inhumains ou dégradants.

Art. 3

No one shall be subjected to torture or to inhuman or degrading treatment or punishment.

Unser Sprachendienst lieferte die leserfreundliche und einfache Übersetzung: "*Niemand darf gefoltert oder in unmenschlicher oder erniedrigender Weise behandelt oder bestraft werden*". Da nun aber das Folterverbot von solch zentraler Bedeutung ist, und dieses Verbot beinahe in allen genannten internationalen Übereinkommen in übereinstimmendem Wortlaut festgehalten wird, durfte Art. 3 nicht ohne Berücksichtigung der dort gewählten Formulierungen übersetzt werden. Das Folterverbot wurde auch in der deutschen Übersetzung in sämtlichen Konventionen wörtlich gleich übersetzt. Auch wenn diese Formulierung sprachlich nicht einwandfrei erscheint, regelt die neue Übersetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention das

Folterverbot wie folgt: "*Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden*".

V. Schlussfolgerung

Aus den juristischen Erläuterungen zu den Regeln der völkerrechtlichen Auslegungsmethoden wird deutlich, wie wichtig der Wortlaut eines Textes für die spätere Anwendung des Rechtstextes ist. Ausgangspunkt bei der Auslegung ist immer das geschriebene Wort. Gleichzeitig bildet der geschriebene Wortlaut den Rahmen für die Auslegung. Setzen sich die rechtsanwendenden Behörden bei der Auslegung über diesen Wortlaut hinweg, ändern sie im Ergebnis den Text des Übereinkommens. Eine Vertragsrevision bleibt den Vertragsstaaten vorbehalten. Daraus wird ersichtlich, wie wichtig es für die spätere Rechtsanwendung ist, dass die Übersetzung möglichst nahe am Wortlaut des Originaltextes bleibt.

Übersetzen von Rechtstexten

Übersetzungsarbeit / Übersetzungsprobleme in der Schweiz

BRÜHLMEIER, Daniel 1989: Mehrsprachigkeit und nationale Gesetzgebung am Beispiel der Schweizerischen Eidgenossenschaft. In: Zeitschrift für Gesetzgebung (LeGes, Bern) 4, 2, 116-137.

HAUCK, Werner 1993: Die Amtssprachen der Schweiz. Anspruch und Wirklichkeit. In: Joachim Born / Gerhard Stickel (Hgg.): Deutsch als Verkehrssprache in Europa (= Jahrbuch 1992 des Instituts für deutsche Sprache). Berlin / New York (de Gruyter), 147-163.

WEISFLOG, Walter E. 1987: Problems of legal translation. In: Rapports suisses présentés au XIIe Congrès international de droit comparé. Sydney / Melbourne, 18-27 août 1986. Zürich (Schulthess) (= Veröffentlichungen des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung 7), 179-218.

WEISFLOG, Walter E. 1996: Rechtsvergleichung und juristische Übersetzung. Eine interdisziplinäre Studie. Zürich (Schulthess).

Übersetzungsarbeit / Übersetzungsprobleme in der EU

BORN, Joachim / SCHÜTTE, Wilfried 1995: Eurotexte. Textarbeit in der Institution der EG (= Studien zur deutschen Sprache 1). Tübingen (Narr).

BRASELMANN, Petra D. E. 1991/92: Der Richter als Linguist. Linguistische Überlegungen zu Sprachproblemen in Urteilen des Europäischen Gerichtshofs. In: Sprache und Literatur 22 (1991), 68, 68-85; identisch mit: Übernationales Recht und Mehrsprachigkeit. Linguistische Überlegungen zu Sprachproblemen in EuGH-Urteilen. In: Europarecht 27 (1992, 1, 55-74. [Entgegnung: Diethelm Klippel / Klaus Wohlrab: Die Linguistin als Richter. In: Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht 23 (1992), 69, 90-93].

MILIAN-MASSANA, Antoni 1995: Le régime linguistique de l'Union Européenne: Le régime des institutions et l'incidence du droit communautaire sur la mosaïque linguistique européenne. In: Rivista di diritto europeo 35, 485-512.

SCHÜTTE, Wilfried 1992: Zur Verständlichkeit von EG-Rechtstexten. In: Gesetzgebung heute (LeGes, Bern) 3, 2, 11-38.

SCHÜTTE, Wilfried 1993: «Eurotexte» – Zur Entstehung von Rechtstexten unter den Mehrsprachigkeitsbedingungen der Brüsseler EG-Institutionen. In: Joachim Born / Gerhard Stickel (Hgg.): Deutsch als Verkehrssprache in Europa (= Jahrbuch 1992 des Instituts für deutsche Sprache). Berlin / New York (de Gruyter), 88-113.

Dolmetschen vor Gericht / im forensischen Bereich

COURTINTERPRET-L. Mailing-Liste. Getragen von der US-amerikanischen «National Association of Judiciary Interpreters and Translators». Subskription unter: «majordomo@colossus.net». Information unter «<http://www.najit.org>».

BERK-SELIGSON, Susan 1990: The bilingual courtroom. Court interpreters in the judicial process. Chicago/ London (The University of Chicago Press).

BERK-SELIGSON, Susan: Bilingual court proceedings. The role of the court interpreter. In: Judith N. Levi / Anne G. Walker (eds.): Language in the judicial process. New York / London 1990, 155 ff.

COLINS, Joan / MORRIS, Ruth 1996: Interpreters and the Legal Process. XXX (Waterside Press).

EDWARDS, Alicia Betsy 1995: The Practice of Court Interpreting. Amsterdam etc. (Benjamins) (= Benjamins Translation Library 6).

MORRIS, Marshall (ed.) 1995: Translation and the law. Amsterdam / Philadelphia (Benjamins) (= American Translators Association Scholarly Monograph Series VIII).

MORRIS, Ruth 1995: The moral dilemmas of court interpreting. In: The Translator, 1 (1), 25-46.

Recht auf Übersetzung

LÄSSIG, Curt Lutz 1980: Deutsch als Gerichts- und Amtssprache. Völker, gemeinschafts- und verfassungsrechtliche Anforderungen an die Behandlung Deutschkundiger im Gerichts- und Verwaltungsverfahren (= Studien und Gutachten aus dem Institut für Staatslehre, Staats- und Verwaltungsrecht der FU Berlin 8). Berlin (Duncker & Humblot).

MEYER, Jürgen 1981: «Die Gerichtssprache ist deutsch» – auch für Ausländer? In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 93, 507-528.

Zwei- und mehrsprachige Wörterbücher und Terminologiedatenbanken, zum Beispiel:

TERMDAT

LE DOCTE, E.: Dictionnaire juridique en quatre langues. 2. Aufl. 1995.

WÖRTERBUCH DER BERNISCHEN RECHTS- UND VERWALTUNGSSPRACHE. Staatskanzlei des Kantons Bern 1996.

KÖBLER: Rechtsfranzösisch, Rechtsitalienisch, Rechtsenglisch etc. (Verlag Vahlen, München).
Etc.

Einführungen in die Rechtssprache anderer Länder

Reihe «RECHTSSPRACHE DES AUSLANDS» (Gemeinschaftswerk von drei Verlagen in Deutschland, Österreich und der Schweiz; Lehrbücher, die Einführungen in die Rechtssprache nicht-deutschsprachiger Länder darstellen; mit Anleitungen zum Übersetzen, Textarbeit).

Theoretisches, Methodisches zum Übersetzen (von Fachtexten, Rechtstexten); übersetzungsrelevante Untersuchungen zu Rechtstexten, Fachsprache

ARNTZ, Reiner 1992: Interlinguale Vergleiche von Terminologien und Fachtexten. In: Klaus-Dieter Baumann / Hartwig Kalverkämper (Hg.): Kontrastive Fachsprachenforschung (= FFF 20). Tübingen (Narr), 108-122.

BOCQUET, Claude 1994: Pour une méthode de traduction juridique. Prilly/ Lausanne.

SANDRINI, Peter 1996: Terminologiearbeit im Recht. Deskriptiver, begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers (= IIFT-Series 8). Wien (TermNet).

ENGBERG, Jan 1997: Konventionen von Fachtextsorten: Kontrastive Analysen zu deutschen und dänischen Gerichtsurteilen (= Forum für Fachsprachen-Forschung 36). Tübingen (Narr).

KAMM, Andrea 1993: Determinanten des Substantivs im Übersetzungsvergleich Französisch-Deutsch. Eine Untersuchung anhand verschiedener Textsorten. In: Giovanni Rovere/ Gert Wotjak (Hg.): Studien zum romanisch-deutschen Sprachvergleich. Tübingen (Niemeyer) (= LA 297), 311-319.

NIELSEN, Sandro 1994: The bilingual LSP dictionary. Principles and practice for legal lan-

guage. Tübingen (= Forum für Fachsprachen-Forschung 24).

STOLZE, Radegundis 1992: Rechts- und Sprachvergleich beim Übersetzen juristischer Texte. In: Klaus-Dieter Baumann / Hartwig Kalverkämper (Hg.): Kontrastive Fachsprachenforschung (= FFF 20). Tübingen (Narr), 223-230.

STOLZE, Radegundis 1998: Die Rolle von Fachsprachen im Kontakt von Einzelsprachen III: Fachübersetzung in den Geistes- und Sozialwissenschaften. In: Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung. Hrsg. v. Lothar Hoffmann u.a. 1. Halbbd. Berlin / New York: de Gruyter 1998 (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 14.1), 784-791.

Versuche der Automatisierung der Übersetzung von Rechtstexten

RAUCH, Elisabeth / ROTHKEGEL, Annely 1985: Texte im Sprachvergleich. Saarbrücken (SFB 100 Elektronische Sprachforschung) (= LA, NF 9) [Material sind EG-Abkommen].

ROTHKEGEL, Annely 1982: Stilistische Eigenschaften und Texttyp. Ein Modell für eine automatische Analyse. In: Wolfgang Kühlwein / Albert Raasch (Hrsg.): Stil: Komponenten – Wirkungen (12. Jahrestagung GAL 1981): Tübingen (Narr) 1982, 120-125 [es geht um EG-Abkommen].

ROTHKEGEL, Annely 1984: Sprachhandlungstypen in interaktionsregelnden Texten – Texthandlungen in Abkommen. In: Inger Rosengren (Hrsg.): Sprache und Pragmatik. Lunder Symposium 1984. Stockholm (Almqvist & Wiksell) (= LgF 53), 255-278 [EG-Abkommen].

ROTHKEGEL, Annely / SANDIG, Barbara (Hg.) 1984: Text, Textsorten, Semantik. Linguistische Modelle und maschinelle Verfahren. Hamburg (Buske) (= PzT 52) [EG-Abkommen].

WILSS, Wolfram 1996: Translation and Terminology. Knowledge and Skills in Translator Behavior (= Benjamins Translation Library 15). Amsterdam (Benjamins).

